

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage sowie der Vollzugszulage in der Thüringer Justiz

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/4938** vom 31. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Juli 2023 beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Vorschläge von Polizei- und Justizbeamten, die Polizeizulage und die Vollzugszulage in der Justiz ruhegehaltsfähig zu gestalten?

Antwort:

Bei der Zulage für Polizeivollzugsbeamte sowie der Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen handelt es sich um Stellenzulagen (Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 und 5 zum Thüringer Besoldungsgesetz -ThürBesG-), die nach § 40 Abs. 3 Satz 1 ThürBesG nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden. Sie sind daher auch widerruflich (§ 40 Abs. 3 Satz 2 ThürBesG).

Diese herausgehobene Funktion endet spätestens bei Eintritt in den Ruhestand. Es wird daher aus besoldungs- und versorgungsrechtlichen Erwägungen als nicht sachgerecht erachtet, Stellenzulagen in ihrer Wirkung zu perpetuieren, um sie so bei der Versorgung zu berücksichtigen. Werden beispielsweise Zulagen nach Beendigung der herausgehobenen Funktion nicht mehr besoldet, hingegen aber bei der Versorgung berücksichtigt, würde dies letztlich auch dem versorgungsrechtlichen Grundsatz widersprechen, dass die Versorgung auf Basis der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt wird.

Daher wurde die Ruhegehaltsfähigkeit der Zulage für Polizeivollzugsbeamte sowie für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen vom Thüringer Besoldungsgesetzgeber bewusst nicht wieder eingeführt.

2. Welche gesetzlichen Anpassungen wären notwendig, um die Polizeizulage und die Vollzugszulage in der Justiz ruhegehaltsfähig zu gestalten?

Antwort:

Die Aufzählung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in § 12 Abs. 1 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz müsste um die entsprechenden Stellenzulagen ergänzt werden. Ergänzend wären noch an dieser oder einer anderen Stelle gesetzlich die Voraussetzungen zu regeln, unter denen die Stellenzulagen ruhegehaltfähig werden können (zum Beispiel Mindestbezugsdauer). Alternativ wäre auch eine gesetzliche Regelung beispielsweise in § 40 Abs. 3 ThürBesG möglich.

3. Welche zusätzlichen durchschnittlichen jährlichen Kosten wären zu erwarten, wenn nach entsprechenden Gesetzesanpassungen beispielsweise ab dem Jahr 2024 beide Zulagen ruhegehaltstfähig wären?

Antwort:

Die Kostenermittlung erfolgte auf Basis der Berechnungen zum Thüringer Pensionsbericht 2023 (Drucksache 7/7940) für die zum Stand 1. Januar 2023 im aktiven Dienst stehenden Polizei- und Justizvollzugsbeamten.

Bereits im Ruhestand befindliche Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene wurden in die Berechnungen nicht einbezogen. Unberücksichtigt geblieben sind zudem etwaige künftige Anhebungen des Betrags der Stellenzulagen, der in die Berechnungen mit 145 Euro eingeflossen ist.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich der Mehrbetrag an Versorgung pro Jahr in Euro bis zum Jahr 2042.

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Polizei	312.987	488.322	665.300	888.011	1.085.599
Justiz	51.872	78.508	113.222	150.937	181.662
Gesamt	364.859	566.830	778.522	1.038.948	1.267.261

Jahr	2029	2030	2031	2032	2033
Polizei	1.284.006	1.476.971	1.645.433	1.841.181	2.049.380
Justiz	215.631	253.386	297.456	353.584	404.673
Gesamt	1.499.637	1.730.357	1.942.889	2.194.765	2.454.053

Jahr	2034	2035	2036	2037	2038
Polizei	2.248.296	2.413.848	2.579.392	2.759.750	3.026.738
Justiz	451.754	481.053	522.740	554.240	589.785
Gesamt	2.700.050	2.894.901	3.102.132	3.313.990	3.616.523

Jahr	2039	2040	2041	2042
Polizei	3.264.258	3.484.850	3.629.773	3.763.408
Justiz	620.456	650.858	686.689	705.027
Gesamt	3.884.714	4.135.708	4.316.462	4.468.435

Zu beachten ist zudem, dass die Stellenzulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 nicht nur den Polizeivollzugsbeamten, sondern auch den Beamten des Steuerfahndungsdienstes gewährt wird. Für diese Beamten entstünden daher zusätzliche Versorgungskosten.

Zudem gibt es weitere Stellenzulagen in Anlage 1 Abschnitt II, sodass mit Folgeforderungen der anderen bezugsberechtigten Beamtengruppen zu rechnen ist.

4. Wann wird die Landesregierung dem Gesetzgeber entsprechende Gesetzesänderungen für eine Ruhegehaltstfähigkeit der Polizeizulage und der Vollzugszulage in der Justiz vorschlagen? Was sind die Gründe dafür, falls dies zeitlich nicht absehbar ist?

Antwort:

Die Landesregierung wird keine entsprechende Gesetzesänderung vorschlagen, da sie die Ruhegehaltstfähigkeit dieser Stellenzulagen als nicht sachgerecht erachtet. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Taubert
Ministerin